

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona I

► Hygieneplan

Dieser Hygieneplan umfasst Sonderregelungen, die sich aus dem Umgang mit einer möglichen oder bereits erfolgten COVID-19-Infektion ergeben. Weitergehende Regelungen sind der jeweils gültigen **Corona-Verordnung** des Landes sowie der jeweils gültige **Rundverfügung** des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover zur „Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung“ auf den Bereich der Schulen zu entnehmen. Auch weitere gesetzliche Regelungen wie die **Niedersächsische Absonderungs-Verordnung** sind zu beachten.

Weitergehende Informationen finden sich auch auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums: [Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](https://www.nds.kultusministerium.de) sowie dem entsprechenden Portal der Niedersächsischen Landesregierung: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

► Reiserückkehrende aus dem Ausland

Wichtige Hinweise für Familien, die sich im Ausland aufgehalten haben und wieder nach Deutschland zurückkehren, sind abzurufen unter [Hinweise für Reisende | Portal Niedersachsen](#). Diese sind vor allem auch vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu beachten.

► Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen – unabhängig von der Ursache – die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

a) Bei **leichten Symptomen** (z. B. nur geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen) ist ein ► **Selbsttest** durchzuführen. Ist das Ergebnis negativ, kann die Schule besucht werden.

b) Bei einem **Infekt mit schwerer Symptomatik** (z. B. Fieber über 38° C mit allgemeinem Krankheitsgefühl, schwerer Husten, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) ist der Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen nicht zulässig und es wird eine **ärztliche Abklärung** empfohlen. In diesem Fall entscheidet der behandelnde Arzt, ob ein Selbsttest hinreichend ist oder ein PCR-Test (Ergebnis ist abzuwarten!) durchgeführt wird. Sollten die Tests negativ ausfallen, ist die Genesung abzuwarten und bei Wohlbefinden und deutlicher Besserung der Symptome der Besuch der Schule wieder zulässig.

► Zutrittsverbot

In bestimmten Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen, und zwar gilt dieses für ...

- a) Personen, die auf COVID-19 **positiv getestet** wurden (► **Testungen**).
- b) Personen, die unter **häuslicher Quarantäne/Isolierung** stehen.
- c) Personen, bei denen bei **Einreise nach Deutschland** (► **Reiserückkehrende**) eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.
- d) Personen, die mit einer nachweislich mit COVID-19 infizierten Person **im engen Kontakt** gestanden haben. Die detaillierten Regelungen dazu sind der jeweils aktuellen Fassung der **Niedersächsischen Absonderungs-Verordnung** zu entnehmen. Hinweise dazu sind abzurufen unter [Hinweise zur Quarantäne | Portal Niedersachsen](#).

► Schulbesuch bei COVID-19-Verdachtsfällen im familiären oder sozialen Umfeld

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht geimpft oder genesen ist, Kontakt zu einem Verdachtsfall auf eine COVID-19-Erkrankung im familiären oder sozialen Umfeld haben oder gehabt haben oder sollten bei Familienmitgliedern Symptome auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, dann werden die Eltern darum gebeten, ihre Tochter oder ihren Sohn nicht zur Schule zu schicken, bis eine Klärung erfolgt ist. Das gilt vor allem auch dann, wenn Familienmitglieder eine Testung auf eine COVID-19-Infektion beabsichtigen oder eine solche Testung vorgesehen ist.

Auch bei geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern in diesem Fall um erhöhte Aufmerksamkeit vor allem im Hinblick auf die Entwicklung COVID-19-typischer Symptome gebeten (► **Schulbesuch bei Erkrankung**).

Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die oben formulierte Bitte schließt auch andere Personen an der Schule mit ein.

In den dargestellten Fällen ist eine Meldung an die Schule über die Mail-Adresse corona@rhshannover.de und die bekannten Mailadressen für Krankmeldungen vorzunehmen. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind per Mail zu informieren.

► Testungen

Testungen auf eine COVID-19-Infektion sind nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums freiwillig. Den Schülerinnen und Schülern und den Beschäftigten an der Schule werden dazu bis zu zwei Tests je Woche zur Verfügung gestellt. Nach den Ferien werden in der Regel intensiviertere (freiwillige) Testphasen ermöglicht und eine

entsprechend höhere Anzahl von Tests zur Verfügung gestellt (so nach den Sommerferien 2022 fünf Testungen an den ersten fünf Unterrichtstagen). Die Schule empfiehlt, diese Testungen wahrzunehmen. Das gilt vor allem auch an Tagen, an denen besondere Veranstaltungen, insbesondere größere, in der Schule stattfinden (weitere Informationen dazu in dem schulinternen **Hygieneplan Corona IIIa**; abrufbar über einen Link auf der Startseite der Schulwebsite).

Die Testungen werden zu Hause vor Beginn des Unterrichts durchgeführt.

Bei einem positiven Selbsttest haben die Betroffenen bzw. im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler die Eltern die Schule zu informieren, und zwar über die Mailadresse corona@rhshannover.de. Es ist zusätzlich auch eine Meldung über die bekannten Mailadressen für Krankmeldungen vorzunehmen. Die Betroffenen dürfen die Schule nicht betreten (► **Zutrittsverbot**, ► **Meldepflicht**). Es ist eine PCR-Bestätigung bei einem Arzt oder einer Apotheke einzuholen. Fällt dieser Test negativ aus, kann die Schule wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis bleiben die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu Hause. Frühestens nach (aktueller Regelung) fünf Tagen und bei Symptomfreiheit ist ein erneuter Selbsttest möglich. Ab dem Tag, an dem der Selbsttest negativ ausfällt, darf die Schule wieder besucht werden. Näheres ist dazu in der **Niedersächsische Absonderungs-Verordnung** (s.o.) geregelt, ggf. auch eine von der o. a. Regelung abweichende Regelung der Absonderungsdauer.

► **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sowie der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist der Schule über die Mailadresse corona@rhshannover.de mitzuteilen (s.o.). Ein meldepflichtiger Verdacht liegt bei einem positiven ► **Selbsttest** vor. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist z. B. auch begründet bei Personen mit Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis) **UND** dem Vorliegen jeglicher mit COVID-19 vereinbarer Symptome (► **Schulbesuch bei Erkrankung**, dort vor allem Nr. b).

► **Zutrittsbeschränkungen in der Schule**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist weiterhin möglichst zu beschränken. Es kann auf Kommunikationsmittel wie Telefon, Mail oder anderen digitalen Möglichkeiten ist, soweit dieses möglich ist, zurückgegriffen werden.

Das Aufsuchen der **Sekretariate** ist weiterhin auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. **Externe Besucherinnen und Besucher** werden gebeten, sich vorab in dem jeweili-

gen Sekretariat telefonisch anzumelden: Tel. 168-44095 (Schulsekretariat Hauptgebäude) und Tel. 168-39738 (Schulsekretariat Edenstraße).

Externe Referentinnen und Referenten, externe Mitwirkende bei Aufführungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Unterrichtsbesuchen, deren Teilnahme nicht zwingend dienstlich veranlasst ist, o. Ä. werden gebeten, vor dem Aufenthalt in der Schule einen Selbsttest durchzuführen und sich an die Hygienevorgaben zu halten.

► **Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit**

Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, die während der Unterrichtszeit erkranken, in den **Sekretariaten** ist nur auf deutliche Notfälle zu beschränken. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, so wird sie oder er direkt aus dem Unterricht nach Hause entlassen. Eine telefonische Benachrichtigung der Eltern (Jg. 5-7) ist sicherzustellen. Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler im Sekretariat oder dem Sanitätsraum vorübergehend unterzubringen, um auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes zu warten, ist zurzeit nicht gegeben. Daraus folgt, dass ggf. auch bei geringeren Beeinträchtigungen eine Entlassung aus dem Unterricht nach Hause erfolgen kann. Bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen werden wie bislang die Eltern (i. d. R. über die Sekretariate) informiert und ggf. in die Schule gebeten. Damit eine solche Information schnell und zuverlässig erfolgen kann, werden die Eltern gebeten, unbedingt ihre Kontaktdaten im Schulsekretariat aktuell zu halten und ihre telefonische Erreichbarkeit uneingeschränkt sicherzustellen.

► **Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit, die eine COVID-19-Infektion hindeuten, wird die betreffende Schülerin oder der Schüler direkt nach Hause geschickt (► **Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit**). Falls sie oder er abgeholt werden muss, soll die Wartezeit separat und nicht im Unterrichtsraum erfolgen. Zu Hause erfolgt dann eine Abklärung über einen ► **Selbsttest**, ggf. auch einen **PCR-Test** (► **Schulbesuch bei Erkrankung**, dort Nr. b)

► **Abstandsgebot**

Es gilt weiterhin, dass ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen, falls dieses möglich ist, das Risiko einer Infektion vermindert.

► **Mund-Nase-Bedeckung (Masken)**

Die Maskenpflicht an der Schule ist aufgehoben. Es gilt jedoch, dass das Tragen einer Maske das Risiko einer Infektion besonders wirkungsvoll vermindert, sodass dieses natür-

lich weiterhin (freiwillig) möglich ist. Die Schule stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schülern, die Masken tragen, die notwendigen **Entlastungen** gewährleistet sind. Dieses kann durch maskenfreie Zeiten im Freien („Maskenpausen“), in der Nähe eines geöffneten Fensters, z. B. während der ► **Lüftung** im Klassenraum oder (unter Beachtung der Aufsicht) auf dem Flur, etc. geschehen. Die Lehrkräfte sind darauf eingestellt, für die Schülerinnen und Schüler, die Masken tragen, möglichst praktikable und auch individuelle Lösungen zu finden.

► **Händehygiene**

Das Händewaschen mit Seife sollte für 20-30 Sekunden erfolgen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll oder wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden.

► **Husten und Niesen**

Husten und Niesen sollte am besten in die Armbeuge oder ein Taschentuch erfolgen. Zu anderen Personen ist Abstand zu halten, am besten, indem man sich von diesen abwendet.

► **Lüftung**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Unterrichtsräume zu achten. Die Anzeigen der Infektionsschutzampeln sind dabei zu berücksichtigen. Dabei ist eine Orientierung an dem „20-5-20“-Prinzip (ca. 20 Minuten Unterricht, ca. 5 Minuten Lüften, ca. 20 Minuten Unterricht) sinnvoll. Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster erfolgen (je nach Außentemperatur 3-5 Minuten). Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen sind die Unterrichtsräume ebenfalls gut zu durchlüften.

Dieter Wignanek

Fassung vom 22.08.22